



Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen

Beihilfavorschrift: Bayern

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG), und zwar im § 193 Abs. 3, definiert.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100 % decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- Beamte/Richter 50 %
- Beamte/Richter mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70 %
- Ehegatten ohne eigenen Beihilfeanspruch 70 %
- Versorgungsempfänger, Witwe, Witwer 70 %
- Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise 80 %

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000 Euro nicht übersteigt.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfe-einschränkungen können Sie mit dem SIGNAL Ergänzungsschutz ausgleichen.

Eine SIGNAL Mitgliedschaft erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.

Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden SIGNAL Absicherungsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite.



SIGNAL IDUNA
gut zu wissen



Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

- **Zahnersatz**
Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 40 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.000 Euro (50 % von 2.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.500 Euro.
- **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**
Für Brillengestelle wird generell keine Beihilfe mehr gewährt, Gläser und Kontaktlinsen nur noch für unter 18-Jährige im Rahmen von Festbeträgen, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken; ab 18 Jahre nur noch bei schwerster Sehbehinderung.
- **Behandlung durch Heilpraktiker**
Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) liegen.
- **Heilbehandlung im Ausland**
Nur innerhalb der EU sind die entsprechenden Inlandssätze beihilfefähig.
- **Kosten für Schutzimpfungen**
(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nur bei Reisen in EU-Länder beihilfefähig, wenn hierfür eine amtliche Impfpflicht vorliegt.
- **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**
sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

- **Zuschlag für gesonderte Unterbringung**
Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Die Differenz zum höheren Einbettzimmer wird nicht anerkannt.
- **Selbstbehalt bei Unterkunft im Zweibettzimmer**
Die Beihilfe zieht pro Tag 7,50 Euro für max. 30 Tage je Kalenderjahr von der Beihilfeerstattung ab.
- **Privatärztliche Liquidation nach der Gebührenordnung für Ärzte**
Sie ist grundsätzlich bis zum so genannten „Schwellenwert“ beihilfefähig; mit entsprechender Begründung maximal bis zum Höchstsatz.
- **Selbstbehalt bei wahlärztlicher Behandlung**
Die Beihilfe zieht pro Tag 25 Euro von der Beihilfeerstattung ab.
- **Kosten für Rücktransport aus dem Ausland**
sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.

Besonderheit für Polizeibeamte

Sie erhalten während der Ausbildung, in einigen Fällen auch für einen begrenzten Zeitraum danach, freie Heilfürsorge und im Anschluss Beihilfe.

Übrigens:

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht ein Beihilfeanspruch.